

BGer 5P.47/2000 vom 12. November 1999

Bundesgericht, 1999-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.47_2000

FR: TF 5P.47/2000 du 12 novembre 1999

IT: TF 5P.47/2000 del 12 novembre 1999

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

des Entscheides vom 12. November 1999) keinen Einfluss; es blieb diesbezüglich beim ursprünglichen Richterspruch. Durch die am 29. November 1999 vorgenommene Ergänzung der Begründung begann somit die Beschwerdefrist hinsichtlich der Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheides vom 12. November 1999 nicht neu zu laufen. Zu keinem anderen Ergebnis führt der Grundsatz von Treu und Glauben, zumal aufgrund der Eingabe des Beschwerdegegners klar war, dass lediglich die Kosten- und Entschädigungsfrage Gegenstand der Erläuterung war. Die Beschwerdeführerin hätte somit bereits innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides vom 12. November 1999 staatsrechtliche Beschwerde erheben müssen, sofern sie mit Ziff. 1 des besagten Entscheides nicht einverstanden war. Auf die nunmehr eingereichte, in Bezug auf Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheides vom 12. November 1999 eindeutig verspätete staatsrechtliche Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. 2.-Was den Erläuterungsentscheid vom 29. November 1999 anbelangt, so nimmt die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe keinen Bezug auf die Erwägungen und zeigt insbesondere nicht auf, inwiefern die Lösung des Obergerichts bezüglich der Kosten und Entschädigungsfolge dem Willkürverbot nicht standhalte. Insoweit vermag ihre Eingabe demnach den Begründungsanforderungen des Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht zu genügen, so dass auch insoweit auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann (BGE 119 Ia 197 E. d S. 201; 120 Ia 369 E. 3a ; 123 I 1 E. 4a, mit Hinweisen) 3.-Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie schuldet dem Beschwerdegegner allerdings keine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.